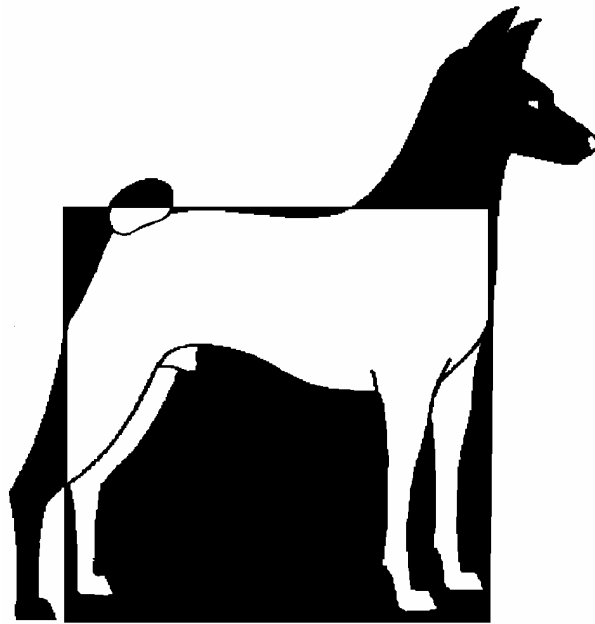


# Zuchtordnung des 1. Basenji Klub Deutschland von 1977 e.V.

Sitz: Watzmannstrasse 84 \* 71067 Sindelfingen  
Vereinsregister Nr. 1169, Amtsgericht Böblingen



**Stand Januar 2008**

Änderungen genehmigt durch die MV am 31.03.2007  
in Warmbronn (bei Leonberg)  
Veröffentlicht in der Basenji Buschtrommel Ausgabe 01/08

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines .....	3
§ 1.1 Zuchtziele .....	3
§ 1.2 Geltungsbereich .....	3
§ 1.3 Übergeordnetes Recht .....	3
§ 2 Zuchtrecht .....	4
§ 2.1 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken .....	4
§ 3 Zuchtlenkung, Zuchtberatung und -kontrolle .....	4
§ 3.1 Zuchtkommission .....	4
§ 3.2 Zuchtwarte .....	4
§ 3.3 Körkommission .....	4
§ 4 Zucht .....	5
§ 4.1 Schutz der Hunde .....	5
§ 4.2 Zucht mit Basenjis aus dem Ausland .....	5
§ 4.3 Bekämpfung der Hüftgelenks-Dysplasie und den Augenerkrankungen PRA und vererbbarer Katarakt .....	6
§ 4.3.1 Bekämpfung der Hüftgelenks-Dysplasie .....	6
§ 4.3.2 Bekämpfung der Augenerkrankungen PRA und vererbbarer Katarakt .....	7
§ 4.4 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere .....	8
§ 4.5 Häufigkeit der Zuchtverwendung .....	8
§ 4.6 Wurfstärke .....	8
§ 4.7 Ammenaufzucht .....	8
§ 4.7.1 Inzest- und Versuchzüchtungen .....	8
§ 4.7.2 Zucht mit mehreren Hündinnen .....	8
§ 4.8 Zuchtausschluss .....	8
§ 4.9 Zuchtplanung .....	9
§ 4.10 Fortbildung des Züchters .....	9
§ 5 Zwingernamen und Zwingernamenschutz .....	9
§ 5.1 Bedeutung .....	9
§ 5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen .....	9
§ 5.3 Verpflichtung des Züchters .....	9
§ 5.4 Zwingernamenschutz .....	10
§ 5.5 Geltung des Zwingernamens .....	10
§ 6 Deckakt .....	10
§ 7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahme .....	11
§ 7.1 Zuständigkeiten .....	11
§ 7.2 Zwingerbesichtigung und Zwingererstabnahme .....	11
§ 8 Bekämpfung von Erbkrankheiten und Zuchtfehlern .....	11
§ 8.1 Wurfkontrollen und Wurfabnahme .....	11
§ 8.1.1 Die Kennzeichnung der Welpen .....	12
§ 8.1.2 Kennzeichnung durch ISO-Chip .....	12
§ 9 Zuchtbuch .....	13
§ 9.1 Grundlagen .....	13
§ 9.2 Verfahren .....	14
§ 9.3 Eintragungssperre .....	14
§ 10 Ahnentafeln .....	14
§ 10.1 Grundlagen .....	14
§ 10.2 Verfahren .....	15
§ 11 Gebühren .....	16
§ 12 Verstöße .....	16
§ 13 Sonder- und Ausnahmeregelungen .....	16
§ 14 Schluss- und Übergangsbestimmungen .....	16/17
Anlage 1 .....	18/19

## § 1 Allgemeines

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des VDH sind verbindlich für den BKD und Grundlage dieser Zuchtordnung.

Die Zuchtordnung dient der Förderung planmäßiger Zucht funktional und erbgesunder, we-sensfester Basenjis in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) niedergelegten Standard in der jeweils gültigen Fassung. Das äußere Erscheinungsbild, die Leistungsfähigkeit und das rassetypische Wesen der Basenjis sollen erhalten und gefördert werden.

Erbgesund ist ein Basenji dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten.

Der BKD ist für die Zucht der Basenjis zuständig und verantwortlich. Er nimmt daher die Aufgaben der Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrolle wahr und führt das Zuchtbuch.

Der BKD verleiht auf Antrag ein Zwingergütesiegel. Die Verleihung des Siegels wird in der Anlage 1 geregelt >Durchführungsverordnung zur Erlangung des Zwingergütesiegels<.

Angehende Züchter im BKD sind verpflichtet einen Wissensnachweis in Form des BKD-Fragebogens zu erbringen. Dieser Fragebogen muss mit Erfolg, mindestens 60% richtigen Antworten, beantwortet werden.

Außerdem müssen Neuzüchter vor dem ersten Wurf an mindestens einem BKD-Züchterseminar teilgenommen haben.

### § 1.1 Zuchtziele

Der Basenji wird in seiner Heimat (Zentralafrika, Kongogebiet) nicht explizit gezüchtet. Eine Zuchttradition in unserem herkömmlichen Sinne existiert für die Rasse nicht, obwohl die Wurzeln viele tausend Jahre zurückreichen. Als Urtyp-Hund lebt der Basenji in den Herkunftsgebieten **mit** den Menschen, ohne auf diese angewiesen zu sein.

Die außergewöhnliche adaptive und instinktive Intelligenz und die hohe soziale Orientierung der Basenjis hat jedoch eine Integration im Sinne eines“ Haus- und Familienhundes“ ermöglicht, welche in Europa etwa seit dem Jahre 1935 stattgefunden hat.

Zuchtziel ist der Erhalt der Rasse gemäß dem FCI Standard unter Berücksichtigung der wesentypischen Eigenständigkeit der Basenjis. Der BKD richtet sein besonderes Augenmerk auf die Zucht von „familientauglichen“ Basenjis, die dabei ihre hohen sozialen, intellektuellen und funktionalen Fähigkeiten nicht einbüßen dürfen.

Hierbei bieten Basenjis aus den afrikanischen Ursprungsländern die Möglichkeit, die Zuchtbasis zu erweitern.

### § 1.2 Geltungsbereich

Diese Zuchtordnung gilt für alle Mitglieder des BKD in dessen Verantwortungsbereich. Sie gilt ferner für alle Nichtmitglieder, die von ihnen gezüchteten Basenjis in das Zuchtbuch oder das Register des BKD eintragen lassen wollen.

### § 1.3 Übergeordnetes Recht

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Tierschutzgesetzes gelten uneingeschränkt.

## § 2 Zuchtrecht

Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter (siehe § 2.1) der Hündin zur Zeit des Belegens. Findet nach dem Belegen ein Eigentümerwechsel statt, gilt der neue Eigentümer als Züchter. Kommerziellen Hundehändlern und -züchtern ist die Zucht im BKD nicht erlaubt.

## **§ 2.1 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken**

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht kann nur durch die Zuchtkommission erlaubt werden. Hierzu ist dem Zuchtbuchamt mindestens acht Wochen vor dem geplanten Deckakt der schriftliche Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Die Ausfertigung von Mietverträgen auf Vordrucken des VDH wird empfohlen.

Die Hündin muss ab dem Decktag, spätestens jedoch vierzehn Tage nach diesem, bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein.

## **§ 3 Zuchtlenkung, Zuchtberatung und -kontrolle**

### **§ 3.1 Zuchtkommission**

Die Zuchtkommission ist mit der Zuchtleitung beauftragt. Die Mitglieder der Zuchtkommission sollten die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Die Zuchtkommission ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich. Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen.

Die Zuchtkommission ist verpflichtet, erbliche Defekte der Basenjis zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und deren erforderliche Bekämpfung zu veranlassen.

Die Zuchtkommission ist für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten zuständig. Sie ist deren Weisungsgeber und legt deren Zuständigkeitsbereiche fest. Sie ist für Aus- und Weiterbildung der Zuchtwarte zuständig und hält sie durch geeignete Maßnahmen auf dem neuesten Stand der kynologischen Kenntnisse.

### **§ 3.2 Zuchtwarte**

Die Zuchtwarte werden durch den Vorstand des BKD ernannt. Zum Zuchtwart kann nur ernannt werden, wer Mitglied im BKD ist und Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung, züchterische Erfahrung, die vom BKD festgesetzten Kenntnisse in Zuchtwesen und Vererbungslehre sowie hinreichend praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachweisen kann. Näheres regelt die Zuchtwartordnung des BKD.

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich und führen die Zwinger- und Wurfabnahmen durch.

Zuchtwarte stehen den Züchtern in allen Fragen der Geburt und der Aufzucht der Hunde mit Rat und Tat zur Seite.

### **§ 3.3 Körkommission**

Die Körkommission entscheidet über Zulassung oder Ablehnung eines Basenjis zur Zucht. Der Körkommission steht in jedem Fall ein Körmeister vor. Dieser muss Spezialzuchtrichter der Rasse Basenji und Mitglied des BKD sowie im Besitz eines gültigen VDH-Zuchtrichterausweises sein. Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.1999 gilt auch hier folgende Regelung: solange es nur 2 oder 3 Spezialzuchtrichter für den BKD gibt, darf ein Richter, der die Berechtigung des Richtens für die Gruppe 5 hat, alternativ anstelle des Spezialzuchtrichters benannt werden.

Die Einzelheiten zur Körkommission, zur Körung, zu den erforderlichen Voraussetzungen einer Zuchtzulassung regeln die Körordnung des BKD und die zugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Die Ergebnisse der Körung werden dem Zuchtbuchamt mitgeteilt. Dieses führt eine Körliste, in der alle angekörnten Basenjis und solche, die nicht bestanden haben, geführt werden.

## **§ 4 Zucht**

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind. Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind neben den in dieser Zuchtordnung genannten Voraussetzungen bezüglich Alter, Zeiträumen zwischen den Würfen usw.:

- Internationaler (F.C.I.) Zwingernamenschutz für den Züchter,
- gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Basenjjs,
- vorliegen der Genehmigung der Veterinärbehörden gemäß Tierschutzgesetz §11 Abs. 1 Nr.3a, sofern erforderlich (der BKD setzt in diesen Fällen den Besitz dieser Genehmigung voraus),
- sehr gute, artgerechte Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde. Dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung eine Grundvoraussetzung. Die Erfüllung der Mindesthaltungsbedingungen (Anlage 2) ist Pflicht.
- Zur Förderung der genetischen Vielfalt ist eine zweite Wurfwiederholung, sprich die dritte Verpaarung mit gleichen Elterntieren, nicht gestattet. Auf Antrag kann die Zuchtkommission einer dritten Verpaarung mit gleichen Elterntieren zustimmen.

### **§ 4.1 Schutz der Hunde**

Die Basenjjs, insbesondere die zur Zucht zugelassenen Tiere, sind vor Ausbeutung jeglicher Art zu schützen.

### **§ 4.2 Zucht mit Basenjjs aus dem Ausland**

Den Züchtern des BKD ist es untersagt, Würfe ausländischer Züchter in ihrem Zwinger aufzuziehen, wenn diese Welpen in einem ausländischen Zuchtbuch oder Register eingetragen werden sollen.

Auch für aus dem Ausland importierte Hunde, die in Deutschland zur Zucht verwendet werden sollen, gelten die Bestimmungen dieser Zuchtordnung. Es ist zusätzlich eine Auslandsanerkennung (Export Pedigree) des Heimatlandes erforderlich.

Gedeckt aus dem Ausland importierte Hündinnen (vom F.C.I. anerkannte Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen sind Voraussetzung) unterliegen ab der nächsten Zuchtverwendung allen Bestimmungen dieser Zuchtordnung. Die schriftliche Zuchtrechtübertragung des ausländischen Vorbesitzers ist dem Zuchtbuchamt vorzulegen. Der Zwinger, in dem der Wurf fallen soll, und der Wurf unterliegen allen Bestimmungen dieser Zuchtordnung.

Im Ausland stehende Rüden, die nicht nach der Körordnung des BKD angekört sind, sind nur dann zur Zucht zugelassen, wenn sie die Bedingungen des Landes erfüllen, in dem sie zum Zeitpunkt des Deckaktes stehen. Der Rüde muss in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch zum Zeitpunkt des Deckaktes eingetragen sein. Der Züchter ist dafür verantwortlich, dass der zur Zucht verwendete ausländische Rüde keine erkennbaren zuchtausschließenden Fehler nach den Bestimmungen des BKD aufweist. Der Einsatz von im Ausland stehenden Rüden muss vor dem Deckakt von der Zuchtkommission genehmigt werden,

eine Kopie der Ahnentafel des Rüden ist dem Antrag beizufügen. Eine Ablehnung durch das Gremium kann nur erfolgen, wenn Tatsachen bekannt sind, die einem Zuchteinsatz im BKD-Bereich entgegenstehen oder mit den Ordnungen des BKD nicht konform gehen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

### **§ 4.3 Bekämpfung der Hüftgelenks-Dysplasie und den Augenerkrankungen PRA und vererbbarer Katarakt**

#### **§ 4.3.1 Bekämpfung der Hüftgelenks-Dysplasie**

Die Hüftgelenks-Dysplasie (HD) ist von den erblichen Erkrankungen die am längsten und besten erforschte und stellt ein schwerwiegendes Problem dar, dessen Bekämpfung zu den unverzichtbaren Aufgaben des VDH und des BKD gehört.

Gemäß Mitgliederbeschluss vom 24.04.1999 in Bingen-Kempton wurden im § 4.3 folgende Grundregeln aufgenommen:

Die Voraussetzungen zur Zuchtzulassung sind:

- HD-Röntgen, das Mindestalter beträgt 14 Monate, durch zentrale Auswertung
- Auswertung zur Zuchtzulassung nicht schlechter als „C“
- wenn „C“ dann nur eine Verpaarung mit einem Zuchtpartner mit A (frei) Auswertung.

Die Zucht mit „HD schwer“ ist verboten. Mit „HD mittel“ darf nur in begründeten Ausnahmefällen gezüchtet werden. Die Entscheidung trifft der VDH-Zuchtausschuss unter Hinzuziehung des Wissenschaftlichen Beirates für Zucht und Forschung des VDH.

Beim Zuchtbuchamt müssen die Formulare für die HD-Untersuchung angefordert werden. Bis auf weiteres werden die Formulare des VDH verwendet, dem eine Durchführungsanweisung des BKD beigelegt ist.

Um eine gesicherte Auswertung durchführen zu können, muss eine Röntgenaufnahme in korrekter gestreckter Lage gemacht werden.

Als zentrale Auswertstelle ist Frau Dr. Silke Wurster in Ahlen bestimmt. Es wurde, gemäß Forderung des VDH, ein Vertrag mit Dr. Silke Wurster abgeschlossen.

Der vom Züchter/ Halter in Anspruch genommene Röntgentierarzt darf seine Bewertung nur in den beim VDH erhältlichen Bewertungsbogen eintragen. Folgendes ist zu beachten und zu bestätigen:

- der Röntgentierarzt verzichtet zugunsten des jeweiligen Rassehunde-Zuchtvereins auf etwaige Urheberrechts-Ansprüche an den Röntgenaufnahmen,
- der Röntgentierarzt muss vor dem Röntgen den Hund bis zur Muskeler schlaffung sedieren,
- der Röntgentierarzt identifiziert anhand der Ahnentafel und seiner Kennzeichnung die Identität des Hundes,
- das Alter des zu röntgenden Hundes sollte mindestens 14 Monate betragen. Erst in diesem Alter können die degenerativen Veränderungen erkannt werden,
- es dürfen keine weiteren Hilfsmittel Verwendung gefunden haben.
- Die Röntgenaufnahme mit dem HD-Formular wird vom Röntgentierarzt direkt zur zentralen Auswertungsstelle geschickt. Die Auswertung wird dem Zuchtbuchamt des BKD zugeschickt.
- Das Zuchtbuchamt schickt eine Kopie der Auswertung an den Besitzer des Hundes. Wenn die Aufnahmen qualitativ schlecht sind und deshalb die Auswertung nicht möglich ist, benachrichtigt die zentrale Auswertungsstelle sowohl den Röntgenarzt wie auch das Zuchtbuchamt, damit eine neue Aufnahme angefertigt werden kann. Es sollte deshalb darauf geachtet werden, einen erfahrenen Röntgenarzt aufzusuchen.
- Die Bestellung und Abberufung eines Gutachters erfolgt in der Regel durch den VDH-Vorstand auf Vorschlag des BKD nach Anhörung des VDH-Zuchtausschusses. Voraussetzung zur Bestellung ist das Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen. Die Abberufung muss erfolgen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, im Übrigen auf begründeten Antrag des BKD. Der VDH-Vorstand ist an den Antrag nicht gebunden.
- Die Erstellung eines Obergutachtens ist ausdrücklich zugelassen. Der Antragsteller hat im Antragformular zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt. Dem Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens sind die Erstaufnahme(n) sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt sein. Bezüglich der Obergutachter gilt folgendes:
  - Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer Universitätsklinik bestellt werden.
  - Für jede Rasse darf nur ein Obergutachter bestellt werden.
  - Für das Bestellverfahren gelten die in 1.3.2 aufgeführten Vorschriften entsprechend; gleiches gilt für das Abberufungsverfahren.

- Als Obergutachter wird Prof. Tellhelm von der Uni Gießen bestimmt.
- Die Kosten für die Erstellung der Gutachten sind der aktuellen Gebührenordnung des BKD zu entnehmen.

Sollen Hunde zur Zucht verwendet werden, die aus Beständen außerhalb des BKD stammen, bei denen HD bekannt ist, so sind diese Tiere in jedem Fall zuvor auf HD zu untersuchen. In diesen Fällen darf nur mit HD-freien Tieren gezüchtet werden.

#### **§ 4.3.2 Bekämpfung der Augenerkrankungen PRA und vererbbarer Katarakt**

Die Voraussetzungen zur Zuchtzulassung sind:

- Durchführung der Augenuntersuchung nur durch einen Angehörigen des Dortmunder Kreises auf erbliche Augenerkrankungen, wobei die Auswertung bei Zuchteinsatz nicht älter als 9 Monate sein darf.
- Zuchtzulassung nur, wenn frei von vererbbaaren Katarakt und PRA.
- Basenjjs mit mittel- oder schwergradiger PPM können eine generelle Zuchtzulassung erhalten, der Zuchteinsatz, bzw. die Verpaarung ist aber durch die Zuchtkommission und Vorstand zu genehmigen.

Sollte bei der Augenuntersuchung von Hunden Katarakt oder PRA festgestellt werden, so erhalten die Elterntiere Zuchtverbot in der bestehenden Kombination, nicht jedoch für die Zucht mit anderen, freien Partnern.

Es sind nur Untersuchungsformulare des Dortmunder Kreises zugelassen. Die Formulare sind bei den Tierärzten des Dortmunder Kreises vorrätig.

Die Auswertung der Untersuchung erfolgt zentral in der Auswertungsstelle des DOK. Eine Kopie wird an das Zuchtbuchamt gesandt und dort archiviert.

Die Untersuchungsergebnisse der HD- und der Augenuntersuchungen werden im Vereinsorgan des BKD „Basenji Buschtrommel“, unter Nennung der Zuchtbuchnummer, veröffentlicht.

#### **§ 4.4 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere**

Das Mindestzuchalter beträgt für Rüden fünfzehn Monate und für Hündinnen einundzwanzig Monate. Hündinnen dürfen nach Vollendung des achten Lebensjahres nicht mehr zur Zucht verwendet werden, für Rüden ist keine Grenze festgelegt. Sofern Ausnahmen im Interesse der Rasse sind, können diese im Einzelfall durch die Zuchtkommission mehrheitlich erlaubt werden. Eine Ablehnung ist endgültig. Es gilt der Decktag als Stichtag.

#### **§ 4.5 Häufigkeit der Zuchtverwendung**

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen als es ihre Kondition zulässt. Ihr soll nicht mehr als ein Wurf pro Jahr zugemutet werden; Stichtag ist der Wurfstag.

Bei Belassen von mehr als sechs Welpen aus einem Wurf muss der Abstand zum nächsten Wurf mindestens 23 Monate betragen. Es gilt der jeweilige Decktag als Stichtag.

Eine Hündin darf nicht mehr als 4 Würfe haben.

#### **§ 4.6 Wurfstärke**

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist nur aus „vernünftigen Gründen“ im Sinne des Tierschutzgesetzes zulässig. In jedem Fall bedarf sie der einstimmigen Zustimmung der Zuchtkommission nach Anhörung des betreuenden Zuchtwartes. Das „Erhalten mit allen Mitteln“ von lebensschwachen und funktional mit Mängeln behafteten Welpen hat nach den Richtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft zu unterbleiben.

## **§ 4.7 Ammenaufzucht**

Wenn die Gesundheit der Hündin angegriffen oder ernstlich bedroht ist oder die Hündin stirbt, kann eine Ammenaufzucht durch den Vorsitzenden der Zuchtkommission, den Hauptzuchtwart oder den betreuenden Zuchtwart gestattet werden.

### **§ 4.7.1 Inzest- und Versuchszüchtungen**

Paarungen von Verwandten 1. Grades (Inzestzucht) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zuchtkommission des BKD.

Versuchszüchtungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden der Zuchtkommission des BKD und des VDH durchgeführt werden.

### **§ 4.7.2 Zucht mit mehreren Hündinnen**

Die gleichzeitige Zucht mit mehr als zwei Hündinnen in einem Zwinger ist nicht erlaubt. Die Gleichzeitigkeit ist gegeben, wenn die Deckakte weniger als 4 Monate auseinander liegen.

## **§ 4.8 Zuchtausschluss**

Zur Zucht nicht zugelassen sind insbesondere Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben, z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben, festgestellte schwere oder mittelschwere Hüftgelenks-Dysplasie und Skelettdeformationen.

Basenjis, die an Fanconi Syndrom erkrankt sind, dürfen nicht weiter zur Zucht genutzt werden.

Hündinnen mit 2 Kaiserschnitten dürfen nicht mehr zur Zucht benutzt werden.

Hündinnen deren Wurf aus gesundheitlichen Gründen durch eine Amme aufgezogen werden musste, dürfen nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Zuchtkommission. Diese kann zur Urteilsfindung die tierärztliche Untersuchung und die Vorlage entsprechender Atteste anordnen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Züchters.

## **§ 4.9 Zuchtplanung**

Besteht Zuchtabsicht, so muss der Züchter frühzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor der zu erwartenden Läufigkeit der Zuchthündin, dies dem Zuchtbuchamt mitteilen. Die Bekanntgabe der Deckrüden hat spätestens vier Wochen vor der zu erwartenden Läufigkeit zu erfolgen. Bei Deckrüden aus dem Ausland ist grundsätzlich eine Kopie der Originalahnentafel beizulegen. Die Zuchtkommission kann dem Züchter andere Deckrüden vorschlagen. Die Entscheidung trifft der Züchter. Er trägt das Risiko jeder Verpaarung.

## **§ 4.10 Fortbildung des Züchters**

Der BKD bietet regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zu ausgewählten Themen der Kynologie an.

Jeder Züchter ist verpflichtet, regelmäßig an Seminaren teilzunehmen. Als regelmäßige Teilnahme gilt, dass innerhalb von jeweils zwei Jahren ab der letzten Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung, eine erneute Teilnahme erfolgen muss. Dabei werden auch alle vom VDH oder dessen Mitgliedsvereinen durchgeführten Veranstaltungen im Bereich des Zuchtwesens anerkannt. Der Züchter muss einen Nachweis über sie Teilnahme an den Veranstaltungen führen.

## **§ 5 Zwingernamen und Zwingernamenschutz**

### **§ 5.1 Bedeutung**

Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird beim BKD beantragt, der den Zwingernamenschutz erteilt oder veranlasst.

Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt.

Zwingernamen die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des BKD unterliegen.

### **§ 5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen**

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

### **§ 5.3 Verpflichtung des Züchters**

Mit Beantragung eines geschützten Zwingernamens verpflichtet sich der Züchter, mit den Basenjis ausschließlich nach Regeln der F.C.I. und der jeweiligen angeschlossenen nationalen Organisation zu züchten und in dessen Zuchtbuch eintragen zu lassen.

Es dürfen keine Zwingernamen beantragt oder benutzt werden, die zuvor außerhalb der F.C.I. benutzt wurden. Stellt sich dieser Umstand erst im Nachhinein heraus, wird dieser

Zwingername wieder gelöscht. Im Falle einer Täuschung wird diese als Zuchtvergehen geahndet.

### **§ 5.4 Zwingernamenschutz**

Der BKD führt Nachweis über die in seinem Geltungsbereich geschützten Zwingernamen für die Rasse Basenji.

Der Zwingername ist grundsätzlich durch die F.C.I. schützen zu lassen. Dieses geschieht über den BKD durch formlosen Antrag beim VDH.

Durch die F.C.I. zu schützende Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die F.C.I. geschützten Zwingernamen unterscheiden.

Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt.

Zwingernamen werden 10 Jahren nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Übertragungen sind nur durch Erbfolge möglich.

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrechtübertragung).

Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingername nur in dem FCI Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss.

Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

Für Hunde ohne Zwingernamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Basenjis beim BKD einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beiname ist dem Rufnamen des Hundes in Klammern beizufügen.

## **§ 5.5 Geltung des Zwingernamens**

Einen für die Rasse Basenji bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehunde-Zuchtverein noch nicht geschützt ist.

Die Bildung von Zwingergemeinschaften über FCI Landesgrenzen hinweg bedarf der Genehmigung des VDH und des anderen zuständigen Landesverbandes, wobei vertragliche Regelungen über Zwingername und Eigentumsrecht als Genehmigungsvoraussetzung vorzulegen sind.

Anträge hierfür sind über den BKD beim VDH einzureichen.

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehunde-Zuchtvereinen des In- und Auslandes.

## **§ 6 Deckakt**

Die Eigentümer von zur Paarung vorgesehenen Basenjis haben sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht erfüllt sind.

Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den BKD, die nur bei Übereinstimmung mit dem internationalen Zuchtreglement der F.C.I. erteilt werden darf.

Rüdenbesitzer haben schriftlichen Nachweis über alle Deckakte zu führen.

Von dem vollzogenen Deckakt ist dem BKD unverzüglich Mitteilung zu machen.

Werden Hündinnen während einer Hitze von verschiedenen Rüden - auch ausschließlich der Rasse Basenji - gedeckt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis für einen Basenji vorliegt.

Besteht der Verdacht, dass die gemeldete Vaterschaft unrichtig ist, kann die Zuchtkommission einen Vaterschaftsnachweis verlangen. Werden die Angaben des Züchters durch diesen Vaterschaftsnachweis nicht widerlegt, so trägt der BKD die Kosten des Nachweises.

Die Höhe einer Deckentschädigung ist vor dem Deckakt schriftlich festzulegen. Über kostenloses Nachdecken einer leer gebliebenen Hündin bei der nächsten Hitze durch denselben Rüden sind ebenfalls schriftlich Vereinbarungen zu treffen.

## **§ 7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahme**

### **§ 7.1 Zuständigkeiten**

Fällt im Zuständigkeitsbereich des BKD ein Wurf, so teilt der Hauptzuchtwart einen BKD-Zuchtwart zur Kontrolle und Abnahme ein. Ab dem zweiten Wurf kann der Züchter einen bestimmten Zuchtwart des BKD wünschen, die Entscheidung obliegt aber dem Hauptzuchtwart.

Das Zuchtbuchamt ist gemäß §3 der Satzung des BKD zuständig für die Führung des Zuchtbuches und des Registers.

Bei Zwingergemeinschaften über FCI Landesgrenzen hinweg ist für die Zuchtkontrollen, die Kontrolle der Voraussetzungen zur Wurfeintragung und die Wurfabnahmen der FCI Landesverband zuständig, in dessen Bereich der Wurf gefallen ist.

### **§ 7.2 Zwingerberichtigung und Zwingererstabnahme**

Vor Beantragung des Zwingerschutzes, bei Wohnungswechsel oder nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren werden die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des BKD überprüft. Das Ergebnis der Besichtigung wird durch den Zuchtwart auf dem entsprechenden BKD-

Formblatt schriftlich niedergelegt und dem Zuchtbuchamt zugeleitet. Der Züchter erhält eine Kopie.

Die Zwingerbesichtigung/ -abnahme hat rechtzeitig vor dem geplanten Deckakt zu erfolgen. Werden Mängel festgestellt, hat der Züchter diese bis zum Decktag abzustellen. In diesem Fall kann der Zuchtwart eine Nachprüfung durchführen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist ebenfalls wie beschrieben schriftlich zu dokumentieren.

## **§ 8 Bekämpfung von Erbkrankheiten und Zuchtfehlern**

Krankheiten, die in der Rasse Basenji als vererbbar bekannt sind und unerwünschte Eigenschaften, welche nicht dem Zuchtziel und dem Rassestandard entsprechen, werden vorrangig durch Selektion (Ausschluss von der Zucht) bekämpft.

### **§ 8.1 Wurfkontrollen und Wurfabnahme**

Wurfkontrollen und Wurfabnahmen sind wesentliche Elemente der kontrollierten Basenjizucht im BKD.

Züchter haben Würfe unverzüglich dem BKD zu melden; sie haben Beauftragten des BKD Kontrollen von Wurf, Hündin und Aufzuchtbedingungen zu ermöglichen.

Bei Würfen mit mehr als sechs belassenen Welpen und bei Erstzüchtern von Basenji wird eine Wurfkontrolle durch den zuständigen Zuchtwart oder einen durch die Zuchtkommission des BKD beauftragten Zuchtwart eines dem VDH angeschlossenen Rassehundevereines vorgenommen. Die Wurfkontrolle findet zwischen dem 7. und 14. Lebenstag der Welpen statt. Sie wird dem Züchter durch den Zuchtwart bzw. Beauftragten bescheinigt.

Die vollständigen Würfe werden durch den Zuchtwart zwischen Vollendung der achten und zehnten Lebenswoche der Welpen im Beisein der Mutterhündin im Zwinger des Züchters abgenommen. Voraussetzung für eine Abnahme ist eine gesunde Erscheinung der Welpen. Ferner müssen die Tiere mindestens dreimal vorschriftsmäßig entwurmt worden sein. Die Schutzimpfung (mindestens SHLP) für die Welpen ist Pflicht, Impfbescheinigungen (internationaler Impfpass) sind vorzulegen.

Sämtliche Welpen sind vor der Wurfabnahme durch einen Tierarzt zu chippen (siehe §§ 8.1.1 – 8.1.2)

Der Zuchtwart muss Wurfkontrollen und Wurfabnahmen bescheinigen.

Über jede Wurfabnahme ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, von dem der Züchter eine Kopie bekommt.

Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens in seinem Zwinger zu führen und dem Zuchtwart bei der Wurfabnahme unaufgefordert zu zeigen. Hält ein Züchter mehr als 3 Zuchthündinnen, gleich welcher Rasse, benötigt er einer Genehmigung des Veterinäramtes, die aktuell im Zwingerbuch einsehbar sein muss. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuches wird empfohlen.

Die Welpen dürfen erst abgegeben werden, wenn sowohl die Wurfabnahme erfolgt ist als auch die Welpen die achte Lebenswoche vollendet haben. Die Veräußerung und/ oder Abgabe zur Kaufvermittlung der Hunde an Tier-/ Zoohandlungen oder andere gewerbliche Handelseinrichtungen ist verboten. Zuwiderhandlung wird mit Ausschluss aus dem BKD und mit Zuchtbuchsperrung geahndet.

Bei der Abgabe der Welpen ist eine Kopie des Wurfabnahmeprotokolls dem Käufer zu übergeben.

#### **§ 8.1.1 Die Kennzeichnung der Welpen**

Die bisherige Kennzeichnung der Welpen durch das Tätowieren eines speziellen Identifizierungs-Codes, der vom Zuchtbuchamt des BKD entsprechend eines alphanumerischen Codes

(Zwingername + Wurfbuchstabe + Welpennummer) vergeben wurde, wird seit dem 11. September 2000 durch das so genannte Chippen mittels eines ISO Transponders, ersetzt.

### § 8.1.2 Kennzeichnung durch ISO-Chip

Das Chippen (Ersatz für das Tätowieren) erfolgt durch den Tierarzt. Sinnvoll ist es, dass das Chippen zusammen mit dem Impfen beim Tierarzt durchgeführt wird.

Bevor der Chip implantiert wird, muss der Tierarzt die Funktion des Chips mit einem Lesegerät prüfen um fehlerhafte Chips auszusortieren.

Der Chip muss in der linken Halsseite im Schulterbereich implantiert werden (International genormt). In der Regel werden pro Chip 5 Strichcode Aufkleber mitgeliefert.

Ein Aufkleber muss vom Tierarzt in den Impfpass eingeklebt werden. Ein Aufkleber muss vom Tierarzt auf das EDTA-Blutröhrchen aufgeklebt werden, wenn Blut für einen Fingerprint abgenommen wird. Ein Aufkleber wird auf den Anmeldebogen für das zentrale Hunderegister (z.B. TASSO) aufgeklebt. Ein Aufkleber wird lose in den Impfausweis gelegt, den der Zuchtwart bei der Wurfabnahme auf das Anlagenblatt zum Wurfabnahmeprotokoll klebt, wenn der Welpen abgenommen worden ist.

Während der Wurfabnahme muss der Zuchtwart mit dem klubeigenen Chip-Lesegerät die Chipnummer des zu überprüfenden Welpen auslesen und mit der vom Tierarzt in den Impfpass eingeklebten Strich-Code-Nummer verglichen werden. Danach wird der lose mitgelieferte Strichcode-Aufkleber auf den Wurfabnahmeschein des entsprechenden Welpen geklebt.

## § 9 Zuchtbuch

### § 9.1 Grundlagen

Zuchtbücher sind wesentliche Grundlagen der Rassehundezucht. Ihre Informationen sollen so umfassend wie möglich sein. Hierzu zählt auch die Erfassung aller im Verantwortungsbereich des BKD bekannt gewordenen erblichen Defekte bei den Basenjis. Dabei werden alle für eine erfolgreiche Zuchtlenkung erforderlichen Daten festgehalten.

Die wesentlichen Daten der Zuchtbücher müssen in den Ahnentafeln geordnet wiedergegeben werden.

Alle Würfe sind dem Zuchtbuchamt unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Tag nach dem Wurfakt anzuzeigen. Hierbei sind im Zuchtbuch anzugeben:

- Zwingername,
- Name und Anschrift des Züchters,
- Datum des Deckaktes,
- Wurfstag der Welpen,
- Namen und Zuchtbuchnummern der Eltern,
- Geschlecht,
- Vorname,
- Farbe,
- Strich-Code Nr. des ISO-Norm Transponders und
- Zuchtbuchnummern der Welpen,
- Totgeburten nach Geschlecht (m/w).

Auch Verwerfen (Spontanaborte) und ein Eingehen aller Welpen gelten als Wurf.

Sollte eine Hündin nach dem Deckakt leer geblieben sein, ist ebenfalls ein Wurfmeldeschein mit allen Angaben auszufüllen und spätestens 75 Tage nach dem Deckakt und dem Vermerk „Paarung blieb leer“ an das Zuchtbuchamt zu senden. Der Deckrüdenbesitzer ist hierüber ebenfalls zu informieren.

Bei Eintragungen in das Zuchtbuch müssen bei den Vorfahren mindestens drei Generationen nachgewiesen werden, die in seitens des VDH oder der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern ein-

getragen sind und neben den Namen und Zuchtbuchnummern gegebenenfalls Eintragungen über Farbe, Tätowierungen, Siegertitel und Körungen aufweisen.

Der BKD führt neben dem Zuchtbuch als Anhang ein Register (Livre d'attend), in das Hunde eingetragen werden, deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuch-Generationen nicht lückenlos nachweisbar ist, oder solche mit nicht anerkannten Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen nach vorhergehender Überprüfung durch mindestens einen Zuchtrichter aber den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprechen.

In einem Register eingetragene Hunde können ab der 4. Generation in das reguläre Zuchtbuch übernommen werden.

Sofern im Zusammenhang mit dem Zuchtgeschehen durch einen Züchter nicht-deutschsprachige Unterlagen (z.B. Nachweise aus ausländischen, vom F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern) beigebracht werden müssen, ist nach Aufforderung durch das Zuchtbuchamt eine beglaubigte deutsche Übersetzung vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

## **§ 9.2 Verfahren**

Das vom Zuchtbuchamt des BKD geführte Zuchtbuch wird jedes Jahr in gedruckter Form herausgegeben. Züchter, die in diesem Zeitraum einen Wurf hatten, sind zur Abnahme eines Zuchtbuches verpflichtet.

Das Zuchtbuch und Register steht allen Züchtern und Mitgliedern des BKD zur Einsicht offen.

## **§ 9.3 Eintragungssperre**

Würfe können nicht eingetragen werden, wenn

- dem Züchter das Zuchtbuch/Register gesperrt ist,
- mindestens ein Elterntier zum Zeitpunkt des Deckaktes mit Zuchtverbot belegt war,
- die Abstammung nicht zweifelsfrei feststeht,
- der BKD nicht von Anfang an ständig Gelegenheit zur Zucht- und Wurfskontrolle hatte,
- ein Züchter gegenüber dem BKD in Zahlungsrückstand ist oder
- der Deckrüde einer anderen Rasse angehört oder nicht eintragungsfähig ist.

Über die Eintragung von Basenji aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet der Vorstand des BKD auf Empfehlung der Zuchtkommission nach Anhörung des Züchters.

Der BKD führt in einem Anhang zum Zuchtbuch alle für die Zucht gesperrten Basenjis oder Zwinger unter Angabe des Grundes für die Zuchtsperre.

## **§ 10 Ahnentafeln**

### **§ 10.1 Grundlagen**

Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, die von den ausstellenden Zuchtbuchstellen als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet werden.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der F.C.I. gekennzeichnet sein.

Die Ahnentafeln bleiben Eigentum des BKD.

Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht an der Ahnentafel kann auch ein Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses oder ein Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben.

Eigentumswechsel am Hund sind dem Zuchtbuchamt durch den Verkäufer unter Angabe von Name und Adresse des neuen Eigentümers, Datum des Eigentumswechsels und Unterschrift anzuzeigen. Gleichzeitig ist die Ahnentafel des Hundes dem Zuchtbuchamt zuzuleiten. Das Zuchtbuchamt überträgt diese Daten auf die Ahnentafel. Einträge in den Ahnentafeln dürfen nur durch das Zuchtbuchamt vorgenommen werden.

In die Ahnentafeln von Hündinnen sind die Wurfdaten und Wurfstärken einzutragen. Bei der Ausstellung von Zweitschrift-Ahnentafeln sind die Daten zu übernehmen.

## § 10.2 Verfahren

Ahnentafeln Zuchtbuchführender Vereine derselben Rasse im VDH, sowie die Ahnentafeln des VDH müssen gegenseitig anerkannt werden.

Der BKD kann die Vorlage der Ahnentafel jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen.

Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.

Auf den vom BKD herausgegebenen Antragsformularen werden nachgewiesen:

- Name und Adresse des Züchters,
- Zwingername,
- Name,
- Zuchtbuchnummer,
- Wurfstag,
- Siegertitel
- HD-Grad,
- Körungen der Eltern,
- Unterschrift des Rüdenbesitzers auf der Deckbestätigung,
- Geschlecht, Farbe und Namen der Welpen
  
- Adressen der Welpen-Erstbesitzer

Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern oder Registern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

Einem Antrag auf Ausstellung von Ahnentafeln sind beizufügen: Original-Ahnentafeln der Hündin, Kopie der Ahnentafel des Rüden, Belege über Bewertung, Prüfung, Untersuchungen, Titel usw., soweit nicht schon bei der Zuchtbuchstelle hinterlegt, sowie Endabnahme und Aufklärung über eventuelle Welpenverluste und Zustand der Mutter, der Welpen und der Zuchtstätte.

Mit dem Antrag auf Erstellung von Ahnentafeln für den Wurf muss der Züchter alle dazu erforderlichen Urkunden und Daten dem BKD zustellen. Der Züchter hat die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bestätigen.

Eintragungen aus den Ahnentafeln der Ahnen können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch die Zuchtbuchstellen übernommen werden; nach Wurfeintragung erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.

Die Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben.

Ahnentafeln des BKD für Hunde von Eigentümern im Ausland sind im Ausland nur mit Auslandsanerkennung des VDH gültig. Bei Verkauf von Hunden ins Ausland muss vom Verkäufer beim VDH oder über den BKD beim VDH eine Auslandsanerkennung beantragt werden. Anträge unter Beifügung der Original-Ahnentafel können formlos gestellt werden.

Ahnentafeln und eventuelle Auslandsanerkennungen dürfen vom Verkäufer des Hundes nicht besonders berechnet werden.

In Verlust geratene Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären. Der BKD veranlasst nach Prüfung der Beweise über den Verlust die Ausstellung einer Zweitschrift; dies wird in der Vereinszeitschrift des BKD bekannt gemacht.

## § 11 Gebühren

Die Gebühren sind in der Gebührenordnung des BKD festgesetzt.

## § 12 Verstöße

Verstöße gegen diese Zuchtordnung, die Satzung, tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen sowie Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtkommission können mit ei-

nem Verweis, mit einer Geldstrafe, einer befristeten oder unbefristeten Zuchtsperre oder Zuchtbuchsperrung geahndet werden.

Eine Zuchtsperre ist immer zu verhängen, wenn die ordnungsgemäße Haltung und Aufzucht der Hunde nicht gegeben ist oder gegen geltende Tierschutzgesetze verstoßen wird. Die Zuchtsperre richtet sich gegen den Züchter mit allen seinen Hunden der Rasse Basenji.

Eine Zuchtbuchsperrung wird bei grob fahrlässigem, vorsätzlichem oder arglistigem Verstoß gegen wichtige Zuchtregeln und/oder die Zuchtziele verhängt. Die Zuchtbuchsperrung gilt für einzelne Hunde oder eine Anzahl von Hunden (z.B. Wurf).

Die Zuchtkommission empfiehlt nach Prüfung und Beratung dem Vorstand entsprechende Maßnahmen. Der Vorstand trifft die rechtsgültige Entscheidung.

Gegen Beschlüsse und Anordnungen der Zuchtkommission oder des Vorstandes kann binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung der Ehrenrat des BKD schriftlich angerufen werden.

Beschlüsse und Anordnungen der Zuchtkommission werden dem Züchter schriftlich mit einfachem Brief oder Fax mitgeteilt. Die Einspruchsfrist läuft ab dem dritten Werktag nach Aufgabe des Schreibens bei der Post bzw. einen Tag nach Zustellung per Fax. Ausgesprochene Zucht- oder Zuchtbuchsperrungen, sowie deren Aufhebung sind zudem in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.

### **§ 13 Sonder- und Ausnahmeregelungen**

Sofern die Sonder- und Ausnahmeregelungen der Förderung der Rasse dienen, kann der Vorstand auf Antrag und nach Anhörung der Zuchtkommission und/oder des Zuchtrichterausschusses solche beschließen. Sie sind auf der dem Beschluss folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anträge kann jedes Mitglied und jede Gemeinschaft von Mitgliedern stellen.

### **§ 14 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Jedes Mitglied des BKD erhält eine Ausfertigung der Zuchtordnung. Die Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift gilt als Zustellung einer Ausfertigung. Auf Verlangen wird sie jedem Nichtmitglied, welches Basenjis züchtet, ausgehändigt.

Der BKD geht davon aus, dass alle rechtlich vorgeschriebenen Maßnahmen von den mit der Zucht von Basenjis befassten Züchtern eingehalten werden. Eine Überprüfung durch den BKD ist zulässig.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Zuchtordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

Diese Zuchtordnung tritt ab Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Bis dahin ausgesprochene Zulassungen und Sperren behalten ihre Gültigkeit entsprechend der zum Zeitpunkt der Zulassung/Sperre geltenden Bestimmungen.

Der Vorstand des BKD wird auf Antrag der Zuchtkommission ermächtigt, aus wichtigen Gründen die Zuchtordnung zu ändern.

Diese Änderungen treten mit Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift oder Vereinszeitschrift in Kraft. Sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Hierzu ist gemäß §25 der Satzung eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Der Vorstand ist ermächtigt, nach Maßgabe durch die Zuchtkommission entsprechende Durchführungsverordnungen zu dieser Zuchtordnung zu erlassen.

# Anlage 1

## Durchführungsverordnung zur Erlangung des Zwingergütesiegels

### 1. Allgemeines

Hervorgehoben werden sollen Züchter und Zwinger einschließlich Umfeld. Die Aufzucht muss vorbildlich sein, sowohl aus zuchthygienischer, als auch aus Sicht artgerechter Haltung.

Die Erstüberprüfung erfolgt durch eine Kommission, die jeweils durch die Zuchtkommission bestimmt wird.

Der Kommissionsleiter hat einen ausführlichen Bericht zu fertigen und die Zustimmung, bzw. Ablehnung der Kommission zu begründen.

Die Überprüfung kann nur erfolgen, wenn im Zwinger Welpen im Alter von 6 – 8 Wochen vorhanden sind.

Korrekte Einhaltung der Zuchtordnung und der Eintragungsbestimmungen des BKD, sowie der Tierschutzaufgaben sind selbstverständlich.

### 2. Voraussetzungen

- a. Mindestens fünf Jahre Mitglied im BKD, ständiger Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
- b. Es müssen mindestens drei aufeinander folgende Würfe gezüchtet worden sein, die ohne Beanstandung im BKD-Zuchtbuch eingetragen wurden.
- c. Der Züchter verpflichtet sich nicht mehr als zwei Würfe im Jahr zu züchten.
- d. Der Züchter kümmert sich in verantwortlicher Weise um das Wohlergehen der alten Hunde.
- e. Alle Hunde des Züchters müssen sich in der Wohnung des Züchters aufhalten, das gilt auch für die Welpen.
- f. Die Ausläufe für die Welpen müssen großzügig und abwechslungsreich gestaltet sein. Die BKD-Mindesthaltungsbedingungen sind zu beachten.
- g. Der Züchter verpflichtet sich, die Hündin nach dem ersten Zuchteinsatz erneut auf einer Zuchtschau vorzustellen.
- h. Bei Würfen mit mehr als sechs belassenen Welpen muss der Hündin bis zum nächsten Zuchteinsatz eine Ruhepause von mindestens 23 Monaten gewährt werden. Eine Zuchtpause kann auch wegen Konditionsmangels der Hündin, unabhängig von ihrer vorher geworfenen Welpenzahl auferlegt werden.
- i. Das Zuchtgeschehen ist sorgfältig und lückenlos zu dokumentieren.
- j. Der Züchter stimmt der kontinuierlichen unangemeldeten Überprüfung seines Zwingers zu.
- k. Zusätzliche Gesundheitstest auf Hämolytische Anämie (HA) und Schilddrüse, erstellt vor dem Antrag auf das Zwingergütesiegel.
- l. Sonstige Voraussetzungen:
  - mit Erfolg beantworteter BKD-Fragebogen

### 3. Abschlussbestimmungen

- a. *Die Vergabe des Zwingergütesiegels erfolgt auf Antrag durch die Zuchtkommission und wird durch den Vorstand verliehen.*
- b. *Die Grundgebühr für die Erteilung des Zwingergütesiegels ist in der Gebühren-ordnung des BKD festgelegt. Die darüber hinaus entstehenden Kosten trägt der Züchter selbst.*
- c. *Das Zwingergütesiegel wird auf der Ahnentafel und im Zuchtbuch eingetragen.*
- d. *Die Verleihung wird in der Vereinszeitschrift „Basenji Buschtrommel“ und im „Unser Rassehund“ veröffentlicht.*
- e. *Werden die vom Züchter übernommenen Auflagen nicht eingehalten, ist der Vorstand jederzeit berechtigt, das Zwingergütesiegel abzuerkennen.*
- f. *Der Züchter darf mit dem Zwingergütesiegel werben.*